



## Trägerverein DPSG Kaisersesch Mitgliederversammlung 11.04.2024

aktualisiert am 03.03.2024

### Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder,

hiermit möchten wir Euch ganz herzlich zu unser ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 am **Donnerstag den 11.4.2024 um 19:00** Uhr einladen. Die Versammlung findet im Gruppenraum der Pfadfinder in der „**Alten Schule**“, **Koblenzer Straße. 19 in Kaisersesch** statt.

#### Tagesordnung:

Top 1) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

Top 2) Bericht des Vorstands mit:

- a) Stand der Eintragung ins Vereinsregister
- b) geplante Aktivitäten im Jahr 2024
- c) Kassenbericht

Top 3) Bericht des Kassenprüfers

Top 4) Aussprache zu Top 2, Top 3

Top 5) Satzungsänderung (Anforderungen des Amtsgerichts)

Als Voraussetzung zur Eintragung ins Vereinsregister sind die in der Anlage zusammengefasste Änderungen der Gründungssatzung erforderlich.

Top 6) Entlastung des Vorstands

Top 7) Wahl des Kassenprüfers für 2024

Top 8) Anträge der Mitglieder

Top 9) Verschiedenes

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden Holger Bretz einzureichen.

Die Versammlung findet hybrid statt. Interessierte an einer Online Teilnahme melden sich bitte bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung mittels E-Mail ([traegerverein-dpsg-kaisersesch@gmx.de](mailto:traegerverein-dpsg-kaisersesch@gmx.de)) an und erhalten anschließend einen Link für den Onlinezugang über Skype.

Wir würden uns freuen Euch zahlreich am 11. April begrüßen zu dürfen.

Mit herzlichen Grüßen

Trägerverein DPSG Kaisersesch  
[traegerverein-dpsg-kaisersesch@gmx.de](mailto:traegerverein-dpsg-kaisersesch@gmx.de)



## Trägerverein DPSG Kaisersesch Mitgliederversammlung 11.04.2024

Folgende Änderungen sind zur Eintragung ins Vereinsregister erforderlich.

### **§4 Mitgliedschaft**

§4 (8) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt.

*Zusätzlich wird aufgenommen, (vorher in §10 (4) enthalten):*

§4 (9) Die Mitglieder des Vereins haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein aktuelle und gültige Adress- und Kontaktdaten vorliegen.

### **§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung, Zusammentreten**

§7 (1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel im ersten Quartal jeden Jahres zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Neben der örtlichen Versammlung mit persönlicher Anwesenheit sind auch virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen grundsätzlich möglich. Die Durchführungsart wird für jede Mitgliederversammlung durch den Vorstand festgelegt und in der Einladung mitgeteilt. Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstands geleitet, in der Regel durch den/die 1. Vorsitzende/n.

§7 (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen, sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen worden ist. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder ohne bekannte Email-Adresse, werden per Brief eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung, Aufgaben**

§8 (4) c. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins nach § 11 dieser Satzung

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung, Zusammentreten und Aufgaben**

§9 (1) Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Vereins dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen.

§9 (2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat die/der 1. Vorsitzende längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder ohne bekannte Email-Adresse, werden per Brief eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 10 Protokollierung, Schriftform**

§10 (3) entfällt und wird in §7 (2) geregelt.

§10(4) wird zu §10 (3) und wie folgt geändert:

Für sonstige Informationen des Vereins gilt als geeignete Schriftform auch der Versand per E-Mail. Entsprechende Adresslisten werden durch den Vorstand gemäß den Regeln der betreffenden Datenschutzgesetze geführt und verwaltet.

### **§ 13 Inkrafttreten**

§ 13 entfällt vollständig; es gelten ausschließlich die Regelungen des § 11.